

An das  
Amt der Oberösterreichischen Landesregierung  
z.H. Direktion Verfassungsdienst  
Landhausplatz 1  
4021 Linz

**Mag. Sandra Christina Kaiser**  
BMF - II/3 (II/3)  
Sachbearbeiterin

[s.kaiser@bmf.gv.at](mailto:s.kaiser@bmf.gv.at)  
+43 1 51433 502093  
Johannesgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [post.ii-3@bmf.gv.at](mailto:post.ii-3@bmf.gv.at) zu richten.

per E-Mail

Kopie ergeht an das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst

Geschäftszahl: 2023-0.224.153

**Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden (Oö. Bautechnikgesetz-Novelle 2023); Ihr Zeichen: Verf-2013-8208/152-May**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum übermittelten Entwurf eines oberösterreichischen Landesgesetzes, mit dem das Oö. Bautechnikgesetz 2013 sowie das Oö. EU-Begleitregelungs- und Umsetzungsgesetz geändert werden, nimmt das Bundesministerium wie folgt Stellung:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 9 F-VG „Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, [...] unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben [sind]“ sind.

Da der Entwurf in § 16 eine abgabenrechtliche Regelung zum Gegenstand hat, wird auch bei diesem Gesetzesbeschluss das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 durchzuführen sein. Ein entsprechender Hinweis wäre in den Materialien aufzunehmen.

Weiters wird angeregt, die Kompetenzgrundlage um § 8 Abs. 1 F-VG 1948 F-VG zu ergänzen.

Freundliche Grüße

Wien, 29. März 2023

Für den Bundesminister:

Dr. Gerlinde Zimmer

Elektronisch gefertigt